

Dieses Blatt dient zur Information.

Die Mitteilung dieser Angaben ist nach § 2 Abs. 3 StromGVV gesetzlich verpflichtend.

ESWE Versorgungs AG Konradinerallee 25 65189 Wiesbaden Telefon: 0800 780-2200
Telefax: 0611 780-2320
www.eswe-versorgung.de
E-Mail: kundenservice@eswe.com

Preisblatt für die Ersatzversorgung Strom (gültig ab 01.03.2025)

		bis 28.02.2025	ab 01.03.2025		
		Netto		netto	
Arbeitspreis	ct/kWh	33,03	ct/kWh	33,03	
Grundpreis	€/Jahr	107,65	€/Jahr	115,56	

Vom Stromnettopreis bezahlen unsere Kunden folgende staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile	Preisbestandteile							
	bis 28.02.2025			ab 01.03.2025				
	ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr		ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr			
Stromsteuer	2,050			2,050				
Konzessionsabgabe	1,990			1,990				
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,277			0,277				
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,558			1,558				
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	0,816			0,816				
Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000			0,000				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	9,90			9,90				
Netz-Grundpreis		40,00			40,00			
Messstellenbetrieb		15,95			15,95			
Summe der Kostenbestandteile je Kunde in €/Jahr*			371,18 €			371,18 €		
Stromeinkauf, Vertrieb, Service in €/Jahr*			364,04 €			371,95€		

^{*}Kalkulation für einen Kunden mit einem Verbrauch von 1.900 kWh/ Jahr.

Die Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile beträgt zum 01.01.2025 für den oben genannten Verbrauch 441,70 Euro* pro Jahr inkl. Umsatzsteuer.

<u>≅Konzessionsabgabe (KA):</u> Entgelt, das ESWE an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen zu zahlen hat. In diesem Beispiel: Wiesbaden.

<u>KWK-Umlage:</u> Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende parallele Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

<u>Aufschlag für besondere Netznutzung:</u> Mindereinnahmen durch ein verringertes Netzentgelt sowie Wälzungsbeträge der Verteilnetzbetreiber für Mehrkosten aus der Integration erneuerbarer Energieanlagen werden als Aufschlag auf Netzentgelte umgelegt. Der Aufschlag ersetzt die bis einschließlich 2024 geltende Umlage nach § 19 Strom NEV.

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG: Die Offshore-Netzumlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

<u>Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten:</u> Die Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 a und 4 b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

<u>Netznutzungsentgelte:</u> Bei den Netznutzungsentgelten handelt es sich um durch die Bundesnetzagentur regulierte Entgelte, die für den Transport und die Verteilung der Energie sowie für die damit verbundenen Dienstleistungen durch den Netzbetreiber erhoben werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.